

FMA-Wegleitung 2018/20 – Bewilligung einer spezialgesetzlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wegleitung betreffend die Bewilligung zum Betrieb einer spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäss Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG) und Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung, BankV), E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011 und E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011 und Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019 und Zahlungsdiensteverordnung (ZDV) vom 17. September 2019.

Referenz:	FMA-WL 2018/20
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Spezialgesetzliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gem. Art. 123 BankG• Spezialgesetzliche Revisionsstellen gem. Art. 38 EGG• Spezialgesetzliche Revisionsstellen gem. Art. 40 ZDG
Erlass:	1. März 2016
Inkraftsetzung:	1. März 2016
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 123 BankG• Art. 38 EGG• Art. 40 ZDG
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang A: Checkliste

1. Allgemeines

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren und die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. BankG, EGG und ZDG in Liechtenstein. Diese wird als Ergänzung zur Mitteilung betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM), die auf der Website der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) abgerufen werden kann, erlassen. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen, die SRM sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Revisionsstellen/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche Banken, E-Geld-Institute bzw. Zahlungsinstitute prüfen, bedürfen gemäss Art. 123 BankG, Art. 38 EGG und Art. 40 ZDG für diese Tätigkeit einer Bewilligung der FMA. Die Bewilligung zur Tätigkeit als spezialgesetzlich anerkannte Revisionsstelle/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der FMA nur erteilt, wenn die im jeweiligen Spezialgesetz (BankG, EGG bzw. ZDG) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nachstehend wird lediglich auf die Bestimmungen des BankG bzw. der BankV Bezug genommen, wobei Art. 123 bis 134 BankG aufgrund des entsprechenden Verweises (Art. 38 Abs. 1 EGG bzw. Art. 40 Abs. 1 ZDG) auch für spezialgesetzliche Revisionsstellen gem. EGG und ZDG anwendbar sind.

2. Begriffsbestimmungen

Sofern nicht abweichend in den Spezialgesetzen geregelt, sind die Begriffsbestimmungen der SRM auf diese Wegleitung anzuwenden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung als spezialgesetzlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der FMA nur erteilt, wenn sämtliche nachfolgend aufgelistete Voraussetzungen gemäss Art. 124 BankG vorliegen. Zudem bedarf es der Erfüllung aller in der SRM aufgeführten Voraussetzungen.

4. Gewährleistung der dauernden und sachgemässen Ausführung von Revisionsaufträgen

Die Geschäftsleitung, die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (mindestens zwei) und die Organisation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben zu gewährleisten, dass die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausgeführt werden (Art. 124 Abs. 3 Bst. a BankG). Dazu muss die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Organisation in den Statuten bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder in einem Reglement genau umschreiben und im Vorfeld von der FMA überprüfen und genehmigen lassen.

4.1 Organisation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss als Aktiengesellschaft organisiert sein und über ein angemessenes Aktienkapital verfügen (Art. 124 Abs. 2 BankG). Überdies sind die Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen der SRM dauernd einzuhalten.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, die über eine Bewilligung nach Art. 124 BankG verfügen, bedürfen als Revisionsstellen von E-Geld-Instituten bzw. Zahlungsinstituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 38 EGG bzw. Art. 40 ZDG. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionstätigkeit nach dem EGG bzw. ZDG vorgängig schriftlich anzuzeigen.

4.2 Guter Ruf und gründliche Kenntnisse

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer müssen nach Art. 124 Abs. 3 Bst. e bzw. f BankG einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Revisions-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen.

Die FMA-Mitteilung betreffend die laufende Bewilligungsvoraussetzung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (idgF) ist anwendbar.

4.3 Verantwortliche Wirtschaftsprüfer

Verantwortliche Wirtschaftsprüfer werden stets für eine bestimmte spezialgesetzlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt. Die Bewilligung letzterer hängt von der spezialgesetzlichen Anerkennung von mindestens zwei verantwortlichen Wirtschaftsprüfern ab (vgl. Art. 124 Abs. 3 Bst. c BankG).

4.4 Wirtschaftsprüferbewilligung

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) zu verfügen (Art. 124 Abs. 3 Bst. b BankG). Darüber hinaus müssen verantwortliche Wirtschaftsprüfer über eine Bewilligung nach WPG verfügen und eine gründliche Kenntnis des Bank- und Wertpapiergeschäfts sowie über die Prüfung von Banken gegenüber der FMA nachweisen (Art. 124 Abs. 3 Bst. f BankG). In diesem Zusammenhang sind die in der SRM aufgeführten Kriterien zu beachten und einzuhalten.

4.5 Ausschliesslichkeit der Revisionstätigkeit

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben sich ausschliesslich der Prüftätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie dürfen keine Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten oder Vermögensverwaltungen erbringen. (Art. 124 Abs. 6 BankG). Daher muss sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäss Art. 124 Abs. 3 Bst. g BankG verpflichten, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z.B. Anlage der eigenen Mittel).

4.6 Berufshaftpflicht

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflicht verfügen (Art. 124 Abs. 3 Bst. h BankG). Von der FMA wird eine Deckungssumme der Berufshaftpflicht von zumindest 5 Millionen Schweizer Franken als angemessen erachtet.

4.7 Unabhängigkeit

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen von den zu revidierenden Banken unabhängig sein (Art. 127 Abs. 1 BankG). Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Mit

der Unabhängigkeit nicht vereinbar sind insbesondere die in Art. 127 Abs. 2 BankG aufgeführten Sachverhalte.

4.8 Geheimnisschutz

Die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und deren Mitarbeiter unterliegen, ausser gegenüber den zuständigen Organen der revidierten Bank und der FMA über alle ihr bekannt gewordenen Informationen, der Geheimhaltungspflicht (Art. 128 Abs. 9 BankG).

4.9 Ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Bei Einreichung des Bewilligungsgesuches einer ausländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der FMA eine in Liechtenstein gelegene Zustelladresse bekannt zu geben.

Zudem kann die FMA gemäss Art. 43 Abs. 2 BankV über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten leitenden Revisoren Auskunft verlangen.

5. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung. Zunächst kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Gesuch zur Vorprüfung) ohne Originalunterlagen eingereicht werden. Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch (zur Gliederung siehe nachstehende Ausführungen (Ziffer 8 dieser Wegleitung)).

Zu beachten ist, dass jeder Punkt beschrieben werden muss und jeweils auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen ist. Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das definitive Bewilligungsgesuch (mit oder ohne informeller Vorprüfung), inklusive sämtlicher in Ziffer 8 dieser Wegleitung aufgezählter Dokumente, schriftlich bei der FMA ein.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen. Sofern wesentliche oder umfassende Änderungen der bewilligungsrelevanten Tatsachen vorliegen (wie beispielsweise Änderung der qualifiziert Beteiligten, Namensänderungen, etc.), ist das gesamte Bewilligungsgesuch erneut bei der FMA einzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 124 BankG dem Amtsgeheimnis.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumente ab. Dabei ist jede Ablehnung binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags dem Antragsteller mitzuteilen oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der erforderlichen Angaben bekanntzugeben. Auf jeden Fall ist binnen zwölf Monaten nach Eingang des vollständigen Bewilligungsgesuches zu entscheiden (Art. 126 Abs. 2 BankG).

6. Bewilligungsantrag- und Bewilligungserteilung

Der Bewilligungsantrag und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache gefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Der einzureichende Antrag ist einschliesslich aller notwendigen Unterlagen, die dem untenstehenden Aufbau folgen, an die FMA zu übermitteln. Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Das Gesuch ist sowohl in physischer als auch in elektronischer Form bei der FMA einzureichen.

7. Bewilligungsunterlagen

Allgemeine Antragsunterlagen für eine Bewilligung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäss Art. 124 BankG sind insbesondere:

7.1 Allgemeine Angaben

- Dokumente über die Herkunft und wesentliche Besitzverhältnisse beim Aktienkapital sowie Form seiner Liberierung;
- Zweck / Gegenstand des Gesuchs;
- Angaben über das geplante Geschäftsmodell, für das die Bewilligung beantragt wird sowie über die Organisation der Prüfung der Finanzintermediäre;
- Auszug aus dem Handelsregister;
- Entwurf der Statuten;
- Entwurf weiterer relevanter Reglemente, Richtlinien und Weisungen (Unabhängigkeit, Prüfwesen usw.);
- Beschreibung der Organisation (Organigramm und detaillierte Beschreibung der Organisation) und der Personaldotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer);
- der Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der Geschäftsleitung sowie der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer ist gemäss der FMA-Mitteilung betreffend die laufende Bewilligungsvoraussetzung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit zu erbringen sowie die in deren Anhang genannten Unterlagen bei der FMA mit den Gesuchunterlagen einzureichen;
- bei verantwortlichen Wirtschaftsprüfer Nachweis über die Prüfungserfahrung bei Banken in Stunden mit Auflistung der jeweiligen Institute;
- Liste der Revisionsmandate inkl. Honorareinnahmen im letzten Geschäftsjahr und künftig zu erwartende jährliche Honorareinnahmen;
- Nachweis, dass die aus den Aufträgen einer zu prüfenden Bank und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 127 Abs. 3 BankG unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jährlichen Honorareinnahmen ausmachen;
- Jahresrechnungen der letzten drei Jahre (Einzelabschluss und gegebenenfalls konsolidierter Abschluss);

- Geschäftsberichte inkl. Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der letzten drei Jahre bzw. seit Gründung, sofern die Gründung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt ist;
- Budget für die ersten drei Jahre.

7.2 Weitere relevante Informationen und Angaben

- Unterlagen über die Berufshaftpflichtversicherung mit der Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, dass dieser Versicherungsvertrag nach wie vor und bis auf weiteres besteht und die geplante Geschäftstätigkeit als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die im Gesuch aufgeführte(n) Kategorie(n) von Finanzintermediäre(n) eingeschlossen ist;
- Zusammenstellung der bisherigen Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bank- oder Finanzbereich durch die Gesellschaft (Interne Revision, Beratungs- und Informatikdienstleistungen usw.) mit Angabe von Umfang, Umsatz und Mandaten;
- Zusammenstellung der vertraglichen und finanziellen Verhältnisse zu Gesellschaften im nationalen und internationalen Verbund und Darlegung, inwieweit die Gesellschaft dabei auf ein weltweites Netzwerk (Aus- und Weiterbildung, Arbeitspapiere usw.) bei der Prüfung im Finanzbereich zurückgreifen kann.

Bitte beachten Sie, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

8. Kosten

8.1 Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beträgt CHF 20 000 (Art. 30 iVm Anhang 1 Abschnitt A Abs. 1 Bst. f des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

8.2 Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.li).

8.3 Entzug der Bewilligung

Die FMA entzieht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäss Art. 124 Abs. 4 BankG die Bewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre gesetzlichen Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletzt.

9. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

11. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Wegleitung 2018/20 i.d.F. vom 13. November 2018 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Generell: Verweisanpassungen aufgrund der Neukonzeption des Finanzmarktrechts
- Anpassung des Anhang A – Checkliste in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen und Kap. 7.1



Anhang A – Checkliste